

**RS OGH 1957/2/13 7Nd18/57,  
8Ob54/89, 8Ob240/99y, 8Nd2/00,  
8Nc35/04w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1957

## Norm

AO §1 Abs1

KO §63

## Rechtssatz

Für das Ausgleichsverfahren ist in erster Linie jener Gerichtshof zuständig, in dessen Sprengel der Schuldner sein Unternehmen betreibt, also der Ort, der den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Beziehungen des Schuldners bildet.

## Entscheidungstexte

- 7 Nd 18/57

Entscheidungstext OGH 13.02.1957 7 Nd 18/57

- 8 Ob 54/89

Entscheidungstext OGH 18.01.1990 8 Ob 54/89

Beisatz: Unter "Betriebsort" ist jener Ort zu verstehen, von dem aus das Unternehmen geleitet wird, nicht also zB der bloße Standort der Fabrik. Die Leitung des Unternehmens vom Ausland her führt demgemäß zur Verneinung dieses Gerichtsstandes. (T1) Veröff: RdW 1990,256

- 8 Ob 240/99y

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 240/99y

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Besteht ein Betriebsort, muss in Anbetracht der im § 63 Abs 1 letzter Halbsatz KO angeordneten Subsidiarität nicht näher untersucht werden, ob der registermäßige Sitz des Unternehmens im Wege der Bestimmungen der §§ 66 Abs 1, 75 Abs 1 JN für die Zuständigkeitsbestimmung irgendeine Bedeutung erlangen könnte (offenbar verneinend RdW 1990, 256). (T2); Veröff: SZ 72/159

- 8 Nd 2/00

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Nd 2/00

Beisatz: Hier: Konkurs. (T3)

- 8 Nc 35/04w

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 Nc 35/04w

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Unter "Betriebsort" ist jener Ort zu verstehen, von dem aus das Unternehmen geleitet wird, nicht also zB der bloße Standort der Fabrik. (T4); Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0051684

## Dokumentnummer

JJR\_19570213\_OGH0002\_0070ND00018\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)